

49. 1. Ergreift die Pfändung einer Forderung auch die zu ihrer Sicherung abgetretene Grundschuld?

2. In welcher Weise wird bei der Pfändung einer Grundschuld, wenn der Grundschuldbrief vom Pfändungsschuldner hinterlegt worden ist, dem Erfordernisse der Übergabe des Briefes genügt? BGB. § 376 Abs. 2, §§ 378, 401, 1250. ZPO. §§ 830, 857 Abs. 6.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 1. März 1932 i. S. Offene Handelsgesellschaft B. & Co. (Kl.) w. Kommunalen Spar- und Giroverband für die Ostmark (Bekl.). VII 291/31.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin und der Beklagte sind Gläubiger der Stadtgemeinde U. (Stadtparkasse). Dieser war von Frau G. zur Sicherheit für eine Darlehnsforderung der Sparkasse an ihren Ehemann eine Grundschuld von 20000 RM. unter Übergabe des Briefes und Umschreibung im Grundbuch abgetreten worden. Am 28. Mai 1929 erwirkte der Beklagte einen Beschluß des Amtsgerichts in U., durch den wegen seines Anspruchs gegen die Stadt deren „Forderung an G., die ihr aus dem Darlehnsverhältnisse zusteht bzw. noch zustehen wird“, gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurde. Am 20. Dezember 1929 erging auf Antrag der Klägerin ein Beschluß desselben Gerichts, durch den wegen einer Forderung der Klägerin von insgesamt 115928 RM. u. a. die Grundschuld von 20000 RM. gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen und, da die Stadt mittlerweile den Grundschuldbrief bei der amtlichen Hinterlegungsstelle hinterlegt hatte, zugleich ihr Anspruch an diese Stelle auf Rückgabe des Briefes gepfändet und dessen Herausgabe an einen Gerichtsvollzieher angeordnet wurde. Die Stadt hatte den Brief zugunsten beider Parteien hinterlegt, weil der Beklagte die Auffassung vertreten hatte, daß kraft seiner Pfändung und Überwekung mit der Darlehnsforderung auch die zu deren Sicherheit abgetretene Grundschuld auf ihn übergegangen sei, während die Klägerin bestritt, daß diese von der Maßnahme mitumfaßt werde. Da der Beklagte auch nach der Pfändung für die Klägerin auf seiner Auffassung beharrte, erhob diese gegen ihn im Oktober 1930 Klage auf Einwilligung in die Aushändigung des Grundschuldbriefes an sie; sie machte dabei

geltend, daß sie der Hinterlegungsstelle die Annahme der Hinterlegung erklärt habe. Der Beklagte bemängelte die Wirksamkeit der Pfändung und Überweisung für die Klägerin.

Das Landgericht sprach die Klage zu. Der Beklagte legte Berufung ein und führte zu deren Begründung noch an, daß die Klägerin bereits im Mai 1930 ihre Forderung von 115 928 RM. an den Preussischen Staat abgetreten habe und daß hierdurch ihr Pfändungspfandrecht erloschen sei, weil sie sich bei der Abtretung vorbehalten habe, soweit sie durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Rechte oder Pfänder erworben habe oder noch erwerben werde, diese in eigenem Namen und für eigene Rechnung durchzuführen und zu verwerten. Das Oberlandesgericht wies daraufhin die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Erkenntnisses.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Klägerin das Pfändungspfandrecht an der Grundschuld, das sie durch die mit der Klage angestrebte Herausgabe des Grundschuldbriefes zur vollen Wirksamkeit zu bringen versuche, nicht mehr zustehen, weil es gemäß den nach § 1273 BGB. auf Pfandrechte an Rechten anwendbaren §§ 401, 1250 Abs. 2 BGB. dadurch erloschen sei, daß die Klägerin es bei der Abtretung der Forderung, zu deren Sicherung sie es erwirkt hatte, von dem Übergang auf den neuen Gläubiger ausgeschlossen habe. Wäre sie ihrer Sachbefugnis nicht auf diese Weise verlustig gegangen — so erwägt der Vorderrichter weiter —, so wäre ihr Anspruch begründet gewesen, weil sie auf Grund ihres Pfändungsbeschlusses die Einwilligung des Beklagten zur Herausgabe des Briefes durch die Hinterlegungsstelle ebenso hätte verlangen können, wie sie ohne die Hinterlegung die Herausgabe von der Stadt zu verlangen berechtigt gewesen sei, und weil das Pfandrecht des Beklagten die Grundschuld nicht umfasse.

Diese Ausführungen werden von der Revision insoweit mit Recht beanstandet, als ein Erlöschen des Pfändungspfandrechts der Klägerin durch Ausschließung seines Übergangs bei der Abtretung ihrer Forderung an den Preussischen Staat angenommen und aus diesem Grunde ihre Sachbefugnis verneint wird. (Wird näher dahin begründet, daß der Vorbehalt der Klägerin bei der Abtretung ihrer Forderung an den Staat bei einer den Zusammenhang und wirt-

schaftlichen Zweck des Vertrags berücksichtigenden Auslegung unmöglich mit dem Berufungsrichter als Abtretung der ganzen Forderung unter Ausschluß des Übergangs des Pfandrechts aufgefaßt werden könne, sondern eine Beschränkung der Abtretung auf den durch die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Klägerin nicht beizutreibenden Teil der Forderung bedeute. Dann wird fortgefahren:)

Da somit eine Abtretung der Forderung, soweit ihr Betrag durch das Pfändungspfandrecht gedeckt wurde, überhaupt nicht stattfand, war für die Anwendung der vom Berufungsgericht herangezogenen Bestimmungen der §§ 401, 1250 Abs. 2 BGB. kein Raum. Entfällt hiernach der einzige Grund, aus dem der Vorderrichter die im übrigen nach seiner Ansicht gerechtfertigte Klage abweisen zu müssen geglaubt hat, so ist die Aufhebung seines Urteils und die Zusprechung der Klage geboten, sofern nicht etwa im übrigen gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts rechtliche Bedenken geltend zu machen sind, welche die Klage als unbegründet erscheinen lassen könnten.

In dieser Beziehung sind zunächst die Ausführungen, wonach dem Beklagten ein Pfandrecht an der Grundschuld nicht zuerkannt werden kann, rechtlich einwandfrei. Insbesondere bleibt eine zur Sicherung einer Forderung abgetretene Grundschuld ein selbständiges Recht und wird nicht, wie die in den §§ 401, 1250 BGB. bezeichneten Nebenrechte der Forderung, durch deren Übertragung berührt.

Dagegen ist allerdings die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts nicht haltbar, daß die Klägerin die Einwilligung des Beklagten zur Aushändigung des Grundschuldbriefes an sie verlangen könne, obgleich mangels dieser Aushändigung ihr Pfändungspfandrecht bis jetzt noch nicht vollwirksam geworden sei. Aus einem noch nicht vollwirksamen Pfändungspfandrecht lassen sich irgendwelche Rechte gegen Dritte, auch gegen solche, die überhaupt kein Pfandrecht erworben haben, nicht herleiten. Die zur wirksamen Pfändung der Grundschuld nach §§ 830 und 857 Abs. 6 ZPO. erforderliche Übergabe des Briefes ist aber durch die Hinterlegung des Briefes und deren Annahme durch die Klägerin ersetzt worden. Da die Hinterlegung „zugunsten der streitenden Parteien“ erfolgt war, so übte die Hinterlegungsstelle, jedenfalls nachdem die Klägerin die Hinterlegung angenommen hatte, die Rücknahme also nach § 376 Abs. 2 Nr. 2 BGB. ausgeschlossen war, den Besitz als Besitzmittlerin derjenigen Partei

aus, deren Berechtigung durch Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung als die bessere anerkannt werden würde. Wenn nun auch im allgemeinen die Begründung des mittelbaren Besitzes der zur Begründung eines Pfandrechts erforderlichen Übergabe nicht gleichsteht, so muß doch für den Fall ein anderes gelten, daß die Besitzvermittlung durch die Hinterlegungsstelle stattfindet. Denn die Hinterlegung ist dem Schuldner gerade zu dem Zwecke nachgelassen, um sich von seiner Verpflichtung zur Übergabe an den Gläubiger in gleicher Weise zu befreien, wie wenn die Übergabe stattgefunden hätte (§ 378 BGB.). Demgemäß müssen auch an diese Art der Besitzvermittlung die gleichen Rechtswirkungen wie an die Übergabe selbst geknüpft werden. Es muß somit vermöge der Hinterlegung und ihrer Annahme das Pfändungspfandrecht desjenigen Gläubigers als vollwirksam und — gegebenenfalls — als das mit besserem Range ausgestattete gelten, dem im Falle der Vollziehung der Übergabe ein wirksames Pfändungspfandrecht und — gegebenenfalls — das bessere Pfandrecht zustehen würde. Dies ist aber im vorliegenden Falle das Pfandrecht der Klägerin, da es nach den im übrigen zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts in allen sonstigen Beziehungen rechtswirksam zur Entstehung gelangt ist, während zugunsten des Beklagten überhaupt keine Pfändung der Grundschuld bewirkt wurde.

Wenn die Revisionsbeantwortung noch einwendet, die Hinterlegung des Grundschuldbriefs sei ungültig, weil sie vor der Zustellung des von der Klägerin erwirkten Pfändungsbeschlusses geschehen sei, so erlebte sich dies durch die Feststellung des Berufungsurteils, daß die Hinterlegung zugunsten beider Parteien wegen des schon damals zutage getretenen Widerstreits ihrer Ansichten über das vom Beklagten beanspruchte Pfandrecht an der Grundschuld erfolgt ist. Denn dieser Widerstreit rechtfertigte bei der Schuldnerin eine nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Ungewißheit über die Person des Berechtigten.

Da hiernach das Berufungsurteil die Sachbefugnis der Klägerin zu Unrecht verneint, im übrigen aber den Klagenanspruch mit Recht für begründet erachtet hat, muß es aufgehoben und die Berufung gegen das die Klage zusprechende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden.